

Satzung  
der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein  
über die Entwässerung und den Anschluss  
an die öffentliche Entwässerungsanlage  
- Allgemeine Entwässerungssatzung –  
vom 24.11.1995

**Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt: **Abwasserbeseitigungseinrichtung**
  - § 1 Allgemeines
  
2. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung
  - § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
  - § 3 Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen
  - § 4 Beschränkungen des Benutzungsrechts
  - § 5 Abwasseruntersuchungen
  - § 6 Anschlusszwang
  - § 7 Benutzungszwang
  - § 8 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwangs
  
3. Abschnitt: Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr
  - § 9 Benutzungsrecht, Ausnahmen
  - § 10 Abfuhr
  
4. Abschnitt: Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen
  - § 11 Anschlusskanäle
  - § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
  - § 13 Kleinkläranlagen, Anlagen für die Vorbehandlung und Abscheider

## § 14 Abwassergruben

### 5. Abschnitt: Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung

§ 16 Genehmigung

§ 17 Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 18 Um- und Abmeldung

§ 19 Haftung

§ 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 21 Begriffsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.11.1995 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## 1. Abschnitt

### Abwasserbeseitigungseinrichtung

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein betreibt mit Unterstützung (Betriebsführung) der Rheinhessischen Energie- und WasserversorgungsgmbH in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde überträgt ihre in §§ 4, 5, 10, 11, 12, 15, 17 und 18 verankerten Zuständigkeiten auf die Betriebsführerin.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Verbandsgemeinde selbst oder in Ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser dienen. Hierzu zählt auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung des Schlammes.

Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3) vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Privatgrundstück herzustellenden Entwässerungsleitungen einschließlich des Kontrollschachtes.

Zur Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch Anlagen Dritter, die aufgrund privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verträge in Anspruch genommen werden

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Das unbefugte Öffnen und Betreten aller zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Anlagenteile (Kanalschächte, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke etc.) ist untersagt.

## **2. Abschnitt**

### **Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5 und der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

Besteht kein Anschlussrecht, so gelten die Bestimmungen über die Fäkalschlambeseitigung (§§ 9 und 10).

#### **§ 3**

##### **Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

- (2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, insbesondere überlange Anschlusskanäle oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (3) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einen Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seinen Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal anzuschließen. Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung dabei entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und den Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Verbandsgemeinde die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

- (4) In nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten dürfen Grundstücksentwässerungsleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Anschlussleitungen angeschlossen werden.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik<sup>1)</sup> zu schützen. Die Rückstauenebene wird von der Verbandsgemeinde in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 festgelegt. Enthält die öffentliche Bekanntmachung keine Festlegung, so gilt als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Für Straßenleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter.

- (6) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser (§ 51 LWG Abs. 1 und 2).

<sup>1)</sup> Diese Regelung entspricht DIN 1986, Teil 1, Ziff. 8.1, zuletzt geändert im Juni 1988 (MinBl. 89, S. 340)

Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss des Niederschlagswassers im Einzelfall ganz oder teilweise ausschließen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versichert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (7) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Verbandsgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Das Anschlussrecht zur Ableitung von Niederschlagswasser erstreckt sich nicht auf Grundstücke, die nach Inkrafttreten dieser Satzung baureif werden und für die eine öffentliche Errichtung zur Aufnahme von Niederschlagswasser nicht bereitgestellt wird.
- (9) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Grund- Drain- und Quellwasser sowie auf natürlich gesammeltes Oberflächenwasser.
- (10) Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 52 Abs. 3 oder 4 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9, 10 und 12 – 14).

## § 4

### Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlage, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit behindern oder gefährden oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe – auch in zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle;
- b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbol, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  - d) faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - f) Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können.
  - g) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  - h) Einleitungen, für die die nach der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
  - i) Abwasser, das die Anforderungen der Anhänge der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift vom 08.09.1989, Gemeinsames Ministerialblatt S. 518, in der jeweils geltenden Fassung oder sonstiger allgemeiner Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7a WHG an die Zuführung in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils im Gemeinsamen Ministerialblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung an nach dem Stand der Technik zu beurteilender gefährlicher Stoffe nicht erfüllt.
  - j) Diese Aufzählung a – i ist nur beispielhaft. Insbesondere gelten auch die Regelungen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung St. Augustin in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser ist – soweit nicht durch wasserrechtliche Bestimmungen oder Anordnungen die Einleitungsbefugnis weitergehende eingeschränkt ist – zulässig, wenn folgende Einleitungswerte nicht überschritten werden:

Allgemeine Parameter:

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert (Über- bzw. Unterschreitung)	6,0 – 9,5
c) absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l

Organische Stoffe und Lösungsmittel:

a) Organische Lösungsmittel	5 mg/l
b) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe bestimmt mittels Extraktion und Gaschromatographie (LHKW)	1 mg/l
c) Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch	1 mg/l

gebundene Halogene (AOX)	
d) Phenol-Index	20 mg/l
e) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette mineralischen und biologischen Ursprungs)	200 mg/l
f) Kohlenwasserstoffe (Öle und Fette mineralischen Ursprungs)	20 mg/l

Summenparameter:

a) Chemischer Sauerstoffbedarf	1000 mg/l
b) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (nach DEV G24)	100 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst):

a) Cyanid gesamt	20 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
c) Sulfat	600 mg/l
d) Ammonium (und Ammoniak) berechnet als Stickstoff	180 mg/l
e) Nitrit, berechnet als Stickstoff (NO <sup>2</sup> N)	10 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Phosphatverbindung	15 mg/l
h) Fluorid	50 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

a) Arsen	0,5 mg/l
b) Blei	1,0 mg/l
c) Cadmium	0,1 mg/l
d) Chrom	1,0 mg/l
e) Chrom VI	0,2 mg/l
f) Kupfer	1,0 mg/l
g) Nickel	1,0 mg/l
h) Quecksilber	0,1 mg/l
i) Silber	1,0 mg/l
j) Zink	5,0 mg/l
k) Zinn	5,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den entsprechenden DIN-Normen und/oder nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Die Probeentnahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe oder als 2 Stunden-Mischprobe.

Für nicht angegebene Parameter und Stoffe können im Einzelfall Grenzwerte festgesetzt werden.

Eine Verdünnung von Schadstoffen oder Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

Im Einzelfall kann von der Verbandsgemeinde die Einhaltung geringerer Grenzwerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Wird Niederschlagswasser im Trennverfahren abgeleitet, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, gilt der vorherige Absatz sinngemäß.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung zu sichern. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

Höhere Grenzwerte können im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf Zeit zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Entwässerungsanlagen, die Abwasserbehandlungsanlagen und das dort beschäftigte Personal vertretbar sind.

Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (3) Von der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
- a) Grundstücke, soweit sie für die Verbandsgemeinde nach § 53 Abs. 3 LWG, und
  - b) Betriebe und Anlagen, soweit für sie die Verbandsgemeinde nach § 53 Abs. 4 LWG

von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

- (4) Wasser aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher, auf Widerruf oder befristet erteilter Genehmigung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden; dies gilt insbesondere für Wasser aus Grundstücksdränagen, Quellen, Gewässern und für nicht verschmutzte Kühlwasser sowie das bei Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen geförderte Wasser. Diesbezüglich bestehende anderweitige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

- (5) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange, erfordert. Die Verbandsgemeinde kann insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt 115 „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ nebst Anlagen, in der jeweils geltenden Fassung, eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.
- (6) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
- a) keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  - b) keine Einleitung gemäß Abs. 4 vorgenommen oder
  - c) entsprechend Abs. 5 verfahren wird,
  - d) die Werte nach § 4 Abs. 2 eingehalten werden.

Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 – 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entsprechende Mehrkosten übernimmt.

- (7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Ändern sich die Art und die Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Verbandsgemeinde anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im Übrigen ist nach den Absätzen 4 – 7 zu verfahren.
- (9) Soweit die Einleitung von Abwasser nach den vorstehenden Absätzen abgeschlossen ist, gilt § 3 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für Grundstückseigentümer, Besitzer und Benutzer der Abwasseranlagen.

## **§ 5**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage einbaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Verbandsgemeinde vorzulegen.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 17.
- (4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlichen Bescheid an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Bescheid der Verbandsgemeinde zu stellen. Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss vor der baurechtlichen Fertigstellung ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer/Besitzer hat die Herstellung des Anschlusses durch die Verbandsgemeinde rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 – 4 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Verbandsgemeinde zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten hat der Grundstückseigentümer/Besitzer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden. Unbenommen bleibt die Befugnis der Verbandsgemeinde auf unbebauten Grundstücken Anschlusskanäle (§ 11) im Zuge der Herstellung von Straßenleitungen zu verlegen.
- (5) Ist zum Straßenkanal ein rückstaufreier Abfluss oder ein Anschluss in natürlichem Gefälle nicht möglich, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Hebeanlage einzubauen und zu betreiben.

## **§ 7**

### **Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte auf einem Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentliche Abwasserleitung einzuleiten
- (2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von
  - a) Abwasser, das nach § 4 der Satzung ausgeschlossen ist;
  - b) Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde.
- (1) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und soll vorrangig zur Versickerung gebracht werden; es kann auch zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Soweit Niederschlagswasser durch die Benutzung als Brauchwasser in seinen Eigenschaften verändert wird, unterliegt es dem Benutzungszwang.
- (2) Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln, wenn die Verbandsgemeinde dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt.

Niederschlagswasser darf nicht von privaten Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze abgeleitet werden.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder auf Widerruf befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter der Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu

stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 muss der Antrag zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 – 5.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 und 10, 12 – 14), soweit nicht eine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG ausgesprochen wurde.

### **3. Abschnitt**

#### **Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr**

##### **§ 9**

#### **Benutzungsrecht, Ausnahme**

- (1) Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers gehören zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. § 52 Abs. 1 Satz 1 LWG bleiben unberührt.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Verbandsgemeinde die Abnahme des auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Anschluss an eine betriebsfertige Straßenleitung nicht vorhanden ist.
- (3) Eine Pflicht zur öffentlichen Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr besteht nicht,
  - a) soweit die Verbandsgemeinde gemäß § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG für Grundstücke, Betriebe oder Anlagen von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
  - b) soweit das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung sowie Wein- und Gartenbau anfallende Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.
- (4) Für die öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 4 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Abfuhr**

- (1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Entschlammungen oder Entleerungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde zu beantragen, die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung oder Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen, die Zufahrt zu gewährleisten, und den damit beauftragten Personen Zutritt zu der privaten Entwässerungsanlage zu gewähren (siehe § 17).
- (5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **4. Abschnitt**

### **Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

## **§ 11**

### **Anschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal mit der Straßenleitung Verbindung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die

Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einem gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderliche Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Verbandsgemeinde behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.

- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Anschlusskanal wird von der Straßenleitung bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück einschließlich hergestellt, höchstens bis zum Eintritt in ein Gebäude. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, siehe DIN 1986, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Sie soll möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, liegen. Der Anschlusskanal mit Reinigungsöffnung kann bereits auf unbebaute Grundstücke verlegt werden; die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden. Hat die Verbandsgemeinde bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Anschlussleitungen bis zum Eintritt in das Gebäude ohne Reinigungsöffnung nach den Sätzen 1 – 4 verlegt, so gelten diese zunächst als Anschlusskanäle. Bei der nächsten Erneuerung oder wesentlichen Änderung ist eine Reinigungsöffnung nach Möglichkeit außerhalb der Gebäude zu bauen, danach gilt Satz 1.
- (4) Soweit sich der Anschluss außerhalb öffentlicher Flächen befindet, geht dieser nach Fertigstellung in das Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers über.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze; sie lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen.
- (7) Anschlusskanäle sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (DIN).

## § 12

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit einer von mindestens 150 mm lichten Weite auszuführen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein.
- (3) Die erste Reinigungsöffnung im Schacht von der Grundstücksgrenze ist Bestandteil des privaten Anschlusskanals und muss jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist (siehe § 3 Pkt. 5 Rückstausicherung). Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Anschlusskanal eingebaut werden.
- (5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- (6) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Anschlusskanal beseitigen oder verschließen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 13**

#### **Kleinkläranlagen, Anlagen für die Vorbehandlung und Abscheider**

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs.5 dieser Satzung und § 52 Abs. 3 Nr. 1 LWG sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben (siehe DIN 4261). Kleinkläranlagen sind außer

Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit inertem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen (§ 11 Abs. 3); der Umbau zu Speichern für Niederschlagswasser kann von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend wenn Grundstücke nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 14 besteht oder gebaut werden muss.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öl oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach den hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der dabei anfallenden Stoffen gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörenden Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist. § 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Abwassergruben**

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene wasserdichte Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Dichtheit ist nachzuweisen.

Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung sowie Wein- und Gartenbau anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Ausnahmen nach § 53 Abs.3 LWG bleibt unberührt.

Abwassergruben sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend

(2) Die Verbandsgemeinde kann Grundstückseigentümern gegenüber schriftlich erklären, dass sie Abwassergruben übernimmt und diese nicht mehr Grundstücksentwässerungsanlagen sind. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

## **5 .Abschnitt – Verfahrens -und Bußgeldbestimmungen, Haftung**

## **§ 15**

### **Antrag auf Anschluss und Benutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderung am Anschlusskanal, die Zulassung des Neubaus und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere der Neu- und Umbau und die Beseitigung sowie Veränderung in der Betriebsweise der Kleinkläranlagen, Abscheider, Anlagen zur Speicherung oder Vorbehandlungen von Abwasser und Abwassergruben, bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen gemäß DIN 1986 beizufügen; für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Die Verbandsgemeinde gibt die zur Anfertigung erforderlichen Angaben soweit vorhanden (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt.

## **§ 16**

### **Genehmigung**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst errichtet, verändert und betrieben werden, nachdem die Verbandsgemeinde den nach § 15 dieser Satzung zu stellenden Antrag genehmigt hat. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei den vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

## **§ 17**

### **Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Verbandsgemeinde die schriftliche Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße, entsprechend der Entwässerungsgenehmigung ausgeführte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Nachweis der Dichtheit vorliegt. Dies befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige, fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den in dieser Satzung geregelten Verpflichtungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

## **§ 18**

### **Um- und Abmeldung**

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals von Grundstückseigentümern zu fordern.

## **§ 19**

### **Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

(2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wird die Verbandsgemeinde zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs.5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

a) Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigung ( § 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 15, § 16 Abs. 1) oder entgegen der Genehmigung (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11) herstellt,

b) sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 11 Abs. 3),

c) Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet ( §§ 4 und 7 ),

d) Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt ( §§ 9 und 13 ),

e) Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt ( § 5 ),

f) notwendige Anpassungen nicht durchführt ( § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 11 Abs.3, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3 ) und Mängel nicht beseitigt ( § 5 Abs. 4, § 17 Abs. 3

g) das Entschlammn von Kläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert ( § 10 ),

h) seinen Benachrichtigungspflichten ( § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten ( § 4 Abs. 6, § 17 Abs. 2 und 4, § 18 ),

Nachweispflichten ( § 4 Abs. 7, § 13 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten ( § 17 Abs. 2) nicht nachkommt,

i) Anschlusskanäle nicht schützt (§ 11 Abs. 5) und

j) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt ( §§ 12 bis 14 ),

k) Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen der Bestimmung dieser Satzung in Betrieb nimmt ( § 17 Abs. 1),

l) unzulässig gewordener Kleinkläranlagen nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Stilllegung nicht außer Betrieb setzt ( § 13 Abs. 2 )

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GEMO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 ( BGBl. I S. 80 ) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I 2.503 ) beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 21**

### **Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

#### **1. Abwasser, § 51 Abs. 1 LWG**

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser ( Schmutzwasser ) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser ( Niederschlagswasser ) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Anfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

#### **2. Abwasseranlage**

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage sind die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlusskanals zu zählen.

### 3. Anschlusskanal ( DIN 1986, Teil 1 Nr. 3.1.1 )

Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück einschließlich, jedoch höchstens bis zur Außenseite des Gebäudes.

### 4. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist ( Grundbuchgrundstück ). Abweichend davon gilt, als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundstücke, die denselben Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

### 5. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Verbandsgemeinde an jeden von ihnen halten.

### 6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, DIN 1986, Teil 1 Nr. 3.1.2) und Prüfschächte. Anlagen nach §§ 13 und 14 gehören nur zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, wenn die Verbandsgemeinde die Herstellung und Änderung nicht übernommen hat.

### 7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen, das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

## § 22

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 11.12.1991 – außer Kraft.

Heidesheim, den 24.11.1995

( Hans-J. Bock )  
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.